

P R O T O K O L L

d e r

L a n d s g e m e i n d e v o m 3 . M a i 1 9 9 8

§ 1

Eröffnung der Landsgemeinde

Der Landammann, Christoph Stüssi, eröffnet die Landsgemeinde mit einer staatsmännischen Ansprache:

(siehe Beilage)

Sodann stellt der Landammann Land und Volk von Glarus unter den Machtschutz Gottes und erklärt die ordentliche Landsgemeinde des Jahres 1998 als eröffnet.

Als Gäste der Landsgemeinde werden Fürst Hans Adam der II. von und zu Liechtenstein und der Regierungsrat des Kantons Aargau in corpore begrüsst, ferner als Vertreter der Armee Korpskommandant Jacques Dousse, Chef Heer, Divisionär Peter Regli, Unterstabschef Nachrichtendienst der Armee, und Franz Arnold, Direktor des Bundesamtes für Betriebe des Heeres, sowie als Gäste des Landratsbüros die Mitglieder des Büros des Landrates des eidgenössischen Standes Uri.

Es werden hierauf die Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechts an der Landsgemeinde verlesen.

Die Landsgemeinde wird sodann durch den Landammann vereidigt.

§ 2
Wahlen

Die Amtsdauer 1994/98 ist abgelaufen. Es sind deshalb der Landammann und der Landesstatthalter, die Gerichtsstäbe, der Staatsanwalt und die beiden Verhörer für die Amtsdauer 1998/2002 zu wählen.

a. Landammann

Als neuer Landammann wird einzig Landesstatthalter Rudolf Gisler, Linthal, vorgeschlagen. - Er wird einstimmig gewählt und sodann vom abtretenden Landammann vereidigt, der ihm zu seiner Wahl gratuliert und ihm in seinem Amte alles Gute wünscht.

Der neugewählte Landammann übernimmt die Führung der Landsgemeinde. Er dankt für das ihm mit der Wahl entgegengebrachte Vertrauen. - Dem abtretenden Landammann Christoph Stüssi dankt er für die gute Amtsführung in den vergangenen vier Jahren.

b. Landesstatthalter

Als Landesstatthalter wird einzig Regierungsrat Jakob Kamm, Mollis, vorgeschlagen und hierauf als solcher gewählt.

c. Obergericht

Obergerichtspräsidentin

Als Präsidentin wird Johanna Schneiter, lic. iur., Ennenda, wiedergewählt.

Sechs Mitglieder des Obergerichtes

In globo werden die bisherigen sechs Mitglieder wiedergewählt:

1. Reiner Schneider, Glarus
2. Werner Rhyner, Glarus

3. Max Weber, Dr. chem., Mollis
4. Thomas Nussbaumer, Dr. iur., Ennenda
5. Alice Konzelmann, Dr. med., Glarus
6. Urs Menzi, Filzbach

d. Verwaltungsgericht

Verwaltungsgerichtspräsident

Als Präsident wird wiedergewählt: Peter Balmer, Dr. iur., Luchsingen.

Acht Mitglieder des Verwaltungsgerichtes

In globo werden die bisherigen acht Mitglieder wiedergewählt:

1. Hans Menzi, Mollis
2. Franz Feldmann, Schwanden
3. Verena Kundert, Luchsingen
4. Monika Maag, mag. oec., Glarus
5. Francisca Schätti, Schwanden
6. Hans-Jakob Schindler, Dr. sc. techn., Rüti
7. Marcel Kistler, Glarus
8. Peter Aebli, lic. oec. HSG, Glarus

e. Kantonsgericht

Zwei Kantonsgerichtspräsidenten

In globo werden die bisherigen Kantonsgerichtspräsidenten, Marco Giovanoli, lic. iur., Ennenda, und Andreas Hefti, lic. iur., Luchsingen, bestätigt.

Vier Mitglieder der Strafkammer des Kantonsgerichtes

In globo werden die bisherigen vier Mitglieder wiedergewählt:

1. Käthi Meier, Ennenda
2. Jakob Freitag, Engi
3. Esther Hollenstein, Näfels
4. Elisabeth Leuzinger, Glarus

Acht Mitglieder der Zivilkammern des Kantonsgerichtes

In globo werden die bisherigen acht Mitglieder wiedergewählt:

1. Gertrud Noser, Glarus
2. Sabine Bähler, Niederurnen
3. Doris Jenny, Ennenda
4. Hans Rudolf Zweifel, Linthal
5. Hans Laager, Mollis
6. Dölf Rüesch, Schwanden
7. Kaspar Marti, dipl. Arch. ETH, Engi
8. Jürg Rüegg, Schwanden

f. Staatsanwalt

Werner Stauffacher, Dr. iur., Glarus, bisher, wird wiedergewählt.

g. Verhörerichter

In globo werden die von der Verwaltungskommission der Gerichte vorgeschlagenen Christoph Hohl, lic. iur., Mollis, und Roy Kunz, Dr. iur., Glarus, gewählt.

Alle Gewählten, wie auch die an der Urne gewählten Mitglieder des Regierungsrates leisten hierauf den Eid.

§ 3

Festsetzung des Steuerfusses

Gestützt auf den vom Landrat genehmigten Voranschlag für das Jahr 1998, welcher in der Laufenden Rechnung einen mutmasslichen Rückschlag von rund 30'000 Franken vorsieht, beantragte der Landrat der Landsgemeinde im Memorial, es sei der Steuerfuss für das Jahr 1998 auf 100 Prozent der einfachen Steuer sowie der Bausteuer-

zuschlag auf 3 Prozent der einfachen Steuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen.

Der Landammann erklärt, der Regierungsrat habe aufgrund des guten Rechnungsergebnisses dem Landrat vorgeschlagen, auf den Bausteuerzuschlag zurückzukommen, was an der Landratssitzung vom 29. April geschehen sei. - Entgegen den Ausführungen im Memorial schlägt der Landrat nun einen Bausteuerzuschlag von 2 statt 3 Prozent vor. Dieser Zuschlag und der gesamte Zuschlag von 15 Prozent auf der Erbschafts- und Schenkungssteuer sind für die Gesamtanierung des Kantonsspitals zu verwenden. - Der abgeänderte Beschluss betreffend die Festsetzung des Steuerfusses wurde im Amtsblatt vom 30. April 1998 veröffentlicht. Damit verbunden ist die Aenderung des Beschlusses der Landsgemeinde vom 2. Mai 1993 über die Gewährung eines Kredites von 92 Millionen Franken für die Gesamtanierung des Kantonsspitals bezüglich der Finanzierung.

Bruno Oswald, Filzbach, beantragt, den Bausteuerzuschlag nicht gemäss Antrag des Landrates festzusetzen, sondern ihn, wie der Regierungsrat dem Landrat vorgeschlagen hat, um 2 Prozente auf 1 Prozent zu senken. - Die Finanzierung der Spitalsanierung scheint trotzdem gesichert zu sein, vor allem wenn der Bestand des Steuerreservefonds von 40 Millionen Franken in Betracht gezogen wird. Sollte die Entwicklung wider Erwarten eine Erhöhung verlangen, könnte dies die Landsgemeinde immer wieder beschliessen.

Er fordert zudem den Regierungsrat auf, im kommenden Jahr auch bezüglich des Staatssteuerfusses etwas zu unternehmen; die kleineren und mittleren Einkommen sollten entlastet werden.

Landrat Markus Landolt, Näfels, unterstützt den Antrag des Vorredners. - Schlägt die vorsichtige Regierung eine Senkung auf 1 Prozent vor, läge vermutlich sogar noch etwas mehr drin. Dem Kanton geht es lobenswerterweise finanziell sehr gut, wie auch die erwähnte Steuerreserve belegt. Der Steuervergleich mit den benachbarten Kantonen zeigt aber, dass im Kanton Glarus weitaus am meisten bezahlt werden muss. Auch deswegen beantragte der Regierungsrat das Senken des Bausteuerzuschlags auf 1 Prozent; unverständlich ist es, wenn nun die landrätliche Finanzkommission 2 Prozente verlangt. - Der Steuerfuss muss alljährlich aufgrund der

Erfordernisse an der Landsgemeinde festgelegt werden. Für das laufende Jahr, und wohl auch für die kommenden, genügt das eine Prozent. Die Abschreibungen, insbesondere der Spitalanierung, können trotzdem in genügendem Umfange erfolgen. - Die Veränderung des Bausteuerzuschlages wirkt sich auf die Einnahmen der Gemeinden nicht aus. Der Bausteuerzuschlag fliesst einzig in die Kantonskasse. - Es sind nur die nötigen Steuern und nicht solche auf Vorrat zu erheben.

Landrat Jakob Trümpi, Ennenda, empfiehlt als Präsident der Finanzkommission, dem Antrag des Landrates zu folgen und den Bausteuerzuschlag nur um 1 Prozent auf 2 Prozent zu senken. - Das Finanzhaushaltsgesetz bezeichnet die Amortisationsfristen. Würde dem Antrag des Regierungsrates gefolgt, der die Senkung für lediglich ein Jahr gewähren will, könnte das Spitalbauvorhaben innert nur 20 Jahren ab Baubeginn abgeschrieben sein. Der landrätliche Antrag hingegen verlängerte diese Frist auf gesetzeskonforme 25 Jahre. - Die Finanzkommission des Landrates erachtet im Steuerbereich längerfristig wirkende Entscheide als richtig. Sie will, dass die Senkung auf 2 Zuschlagsprozente möglichst lange Bestand hat. Erst wenn andere, zusätzliche Finanzquellen gefunden werden, kann der Zuschlag noch tiefer angesetzt werden.

In der Abstimmung wird der Bausteuerzuschlag auf 1 Prozent festgesetzt.

§ 4

Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme:

siehe Memorial Seiten 8-12.

Dem Beitritt wird ohne das Wort zu verlangen zugestimmt.

§ 5

**Antrag auf Aenderung der Verfassung des Kantons Glarus
(Integration der Tagwen in die Ortsgemeinden)**

Der diesem Geschäft zugrunde liegende Memorialsantrag von Landrat Jakob Schiesser-Zweifel, Linthal, findet sich auf Seite 13 des Memorials.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag abzulehnen.

Landrat Jakob Schiesser, Linthal, beantragt Annahme seines Memorialsantrages. - Ziel des Memorialsantrages ist, eine einheitliche Handhabung des Stimmrechts in bürgerlichen Angelegenheiten im ganzen Kanton zu erreichen und nicht nur in den elf Gemeinden, in denen Ortsgemeinde und Tagwen zusammengeschlossen sind. Im Grundsatz würde zudem die Gleichstellung der niedergelassenen Schweizerbürger mit den Tagwensbürgern sowie die Gleichstellung von Mann und Frau erreicht. - Die elf Zusammenschlüsse wurden durch das Finanzhaushaltrecht ausgelöst. Ins Stocken kam die Vereinigung dort, wo die Tagwen über grössere Mittel verfügen. Diese sind aber laut Gemeindehaushaltgesetz ohnehin zur Unterstützung der Gemeindeaufgaben beizuziehen. - Die Verfassung kann ein weiteres Mal geändert werden, insbesondere weil bei ihrem Erlass über die Frage der Integration der Tagwen gar nicht abgestimmt wurde. Die Landsgemeinde ist für die Frage der Integration der Tagwen zuständig. Hinter der Argumentation, der Anstoss dazu solle von unten erfolgen, verbirgt sich eine ängstliche Haltung, wegen der das an sich berechtigte Vorhaben nicht angegangen werden will. - Entgegen der Aussage im Memorial hat das Anliegen mit Gleichstellung und Gleichberechtigung zu tun, wie ein Kreisschreiben der Direktion des Innern vom Oktober 1990 belegt. Unter Bezug auf die Bundesverfassung wurde ausgeführt, es hätten die Kantone das Recht, die Gleichstellung der niedergelassenen Schweizer mit den Tagwensbürgern herbeizuführen. Von Ungleichheit zeugt, dass die niedergelassenen Stimmberechtigten zwar mit ihren Steuern zusammen mit Kanton und Bund die Aufgaben in Wald und Alpen mittragen müssen, aber diesbezüglich sowie bei Bodenkaufsgesuchen kein

Mitbestimmungsrecht besitzen. Es ist beizufügen, dass der Kanton Innerrhoden durch Bundesgerichtsentscheid zum Einführen des Frauenstimmrechts gezwungen worden ist; denkbar, dass das Aufheben des Vorrechts des Orts ebenso erzwungen werden könnte. - Angesichts der grossen Mobilität wäre es vorteilhaft, wenn das Stimmrecht in allen Gemeinden des Kantons für alle Gemeindeangelegenheiten gelten würde. - Die Übergangsfrist bis ins Jahr 2002 ist vernünftig festgesetzt.

Hans Baumgartner, Mitlödi, unterstützt den Vorredner. - Es gilt innovativ statt sektoriell zu denken und zu handeln sowie Solidarität zu zeigen und Einheit zu leben. Der Tagwen muss sich laut Gesetz für die Interessen der Gemeinde einsetzen und den Ertrag aus den Tagwensgütern als Unterstützung in die Gemeinde einfließen lassen. Deshalb soll der Antrag Schiesser angenommen werden. Spezialrecht abzuschaffen schadet niemandem, sondern gereicht allen zum Nutzen und fördert Gemeinwohl und Frieden.

Werner Ronner, Linthal, lehnt den Memorialsantrag ab. - Dem Antragsteller geht es vor allem um die Auflösung der drei Linthaler Tagwen, um deren Zusammenschluss er sich seit 30 Jahren erfolglos bemüht hat. Erfolglos blieb er, weil seine Idee dem Willen der Bürgerinnen und Bürger der Linthaler Tagwen weder entsprach noch entspricht. Heute soll nun die Landsgemeinde durch einen Memorialsantrag nicht nur die Linthaler, sondern auch 17 weitere Tagwen zwingen, sich mit den Ortsgemeinden zusammenzuschliessen. Dies ist nicht der richtige Weg. - Frau und Mann sind bereits gleichberechtigt; der Memorialsantrag ändert in dieser Beziehung nichts. - Der Entscheid über einen Zusammenschluss ist in der freien Kompetenz der einzelnen Gemeinden zu belassen; sie sind nicht durch einen Landsgemeindebeschluss dazu zu zwingen.

Landrat Ulrich Schlittler, Niederurnen, spricht sich für den Antrag des Landrates aus. - Weil die Linthaler einen Zusammenschluss der Tagwen mit der Ortsgemeinde ablehnen, dürfen nicht alle dazu gezwungen werden. - Die Zeit für einen Zusammenschluss ist in den Gemeinden, in denen die Tagwen funktionieren und erwünscht sind, noch nicht reif. Der Tagwen Niederurnen beispiels-

weise ist finanziell gesund, steht im besten Einvernehmen mit der Ortsgemeinde und zeichnet sich durch eine grosszügige Haltung gegenüber Schulgemeinde, Vereinen und Gewerbe aus. Verschiedenen Betrieben leistete er mit der Abgabe von Boden zu Vorzugskonditionen echte und kostbare Starthilfe, so dass Arbeitsplätze auch in schwieriger Zeit erhalten bleiben; er bildet somit eine wichtige Stütze der Volkswirtschaft. Den anderen Tagwen wird ähnliche Bedeutung zukommen. - Ein zentralistisch erzwungener Zusammenschluss wäre eine unglückliche Lösung, die einen schmerzlichen Eingriff in die Gemeindeautonomie darstellte. Geschirr, das einem gar nicht gehört, darf nicht zerschlagen werden. Der Entscheid ist von den Gemeinden in eigener Verantwortung zu fällen.

Jakob Schiesser, Brantschen, Linthal, Präsident eines Linthaler Tagwens, beantragt Ablehnung des Memorialsantrages. - Die neue Kantonsverfassung hält ausdrücklich an den Tagwen fest, und die darauf beschlossenen Rechtserlasse tragen dem Rechnung. - Es mag zwar zutreffen, dass die Dreiteilung dem Zivilstandsamt Linthal mehr Arbeit verursacht; mehr Personal wird es deswegen aber nicht benötigen. Die Einbürgerungen bereiten jedenfalls keine Probleme. - Es geht heute um alle Tagwen des Kantons. Nachdem die Möglichkeit einer Integration besteht, ist die vom Memorialsantrag geforderte Massnahme nicht zwingend. Fusionieren und Verändern ist modern, aber das Beim-alten-Bleiben hat auch seine Berechtigung. Gerade weil die Tagwen finanziell gut dastehen, ist die Versuchung zum Einverleiben gross, doch wird es gut sein, wenn da und dort noch Kassen mit Inhalt vorhanden sind. - In den Linthaler Tagwen gibt es keine Missstände; die Rechnungen werden ordnungsgemäss geführt, die Wälder durch einen modernen Forstbetrieb unterhalten, die Alpen saniert, zinslose Darlehen und Beiträge zugunsten der Allgemeinheit gesprochen. - Der Zusammenschluss der drei Tagwen kann diskutiert werden.

Alt-Regierungsrat Werner Marti empfiehlt ebenfalls Ablehnung des Memorialsantrages. - Die bestehende Rechtsordnung erlaubt den Gemeinden freiwillige Zusammenschlüsse und trägt der besonderen Situation von Linthal in Artikel 8 des Gemeindegesetzes Rechnung. Die drei Tagwen verweigerten aber bisher den von Gemeindepräsi-

dent J. Schiesser geforderten Zusammenschluss, sind sie doch nicht alle finanziell gleich gut gestellt. Das in Linthal gewünschte Ergebnis darf nicht über den Weg einer gesamtkantonalen Vorschrift erzwungen werden. - Alle drei Tagwen von Linthal unterstehen, samt ihren Kassen, dem Finanzhaushaltgesetz. - Der Memorialsantrag hat mit der Gleichstellung von Mann und Frau nichts zu tun.

In der Abstimmung wird der Memorialsantrag verworfen.

§ 6

Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (Rechtsschutz im Zivilstandswesen)

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch zuzustimmen:

siehe Memorial Seiten 16 und 17.

Die Landsgemeinde nimmt die Aenderung stillschweigend an.

§ 7

Gesetz über Investitionshilfe für Berggebiete

Der Landrat legt der Landsgemeinde folgendes Gesetz zur Annahme vor:

siehe Memorial Seiten 20-22.

Oppositionslos wird das Gesetz angenommen.

§ 8

A. Aenderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank
B. Memorialsantrag auf Aenderung des Gesetzes über
die Glarner Kantonalbank

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, folgende Gesetzesänderung anzunehmen:

siehe Memorial Seiten 27 und 28.

Zudem soll der Memorialsantrag eines Bürgers betreffend Untersagens der "Spekulation auf eigenes Risiko mit derivativen Finanzinstrumenten und mit Devisen", der im Memorial auf Seite 25 zu finden ist, abgelehnt werden.

A. Aenderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank

Landrat Jürg Hauser, Näfels, beantragt, Artikel 1 Absatz 3 zu ergänzen: "Sie (die Glarner Kantonalbank [GKB]) betreibt Geschäftsstellen im Gebiet des Kantons Glarus *und in angrenzenden Gebieten.*" - Als die Behandlung der Landsgemeindengeschäfte im Landrat abgeschlossen wurde, war noch nicht bekannt, dass die St. Gallische Kantonalbank im laufenden Jahr 14 Geschäftsstellen schliessen wird, darunter vier im Linthgebiet, worunter auch diejenige von Weesen. Weesen orientiert sich stark ins Glarnerland. Die beantragte, nach eidgenössischem Bankengesetz zulässige Ergänzung will der GKB die Möglichkeit eröffnen, ihre Dienstleistungen auch in kantonsangrenzenden Gemeinden anzubieten. Mit der im Memorial abgedruckten Fassung könnte die GKB nicht einmal einen Bancomaten ausserhalb des Kantonsgebietes aufstellen. - Im übrigen sind die Anträge des Landrates zu unterstützen.

Landrat Mathias Jenny, Glarus, führt als Präsident der Bankkommission aus, gegen den Antrag des Vorredners sei von Seiten der GKB nichts einzuwenden. - Selbstverständlich würden Bankkommission und Geschäftsleitung die Zustimmung zum Antrag J. Hauser nicht als Freipass betrachten, und der Leistungsauftrag der GKB käme

ausserhalb des Kantons nicht zur Anwendung. Bei den Abklärungen über das Errichten einer Geschäftsstelle ausserhalb des Kantons würde das Kosten/Nutzen-Verhältnis im Vordergrund stehen. Die St. Gallische Kantonalbank veranlassen sicherlich klare Gründe zur Schliessung der Filialen. - Zustimmung zum Ergänzungsantrag bedeutete nicht, dass die GKB umgehend in Weesen eine Geschäftsstelle eröffnen oder diejenige der St. Gallischen Kantonalbank weiterführen würde, um deren Kundenanteil sich ja auch noch andere Banken bemühen. Die GKB wird von ihren Geschäftsstellen in Bilten, Niederurnen, Näfels und Mollis aus ihre Aktivitäten im Kanton St. Gallen verstärken, und je nach Resonanz könnte das Betreiben einer eigenen Geschäftsstelle zum Thema werden.

In der Abstimmung wird der Antrag Jürg Hauser angenommen.

B. Memorialsantrag auf Aenderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank

Jakob Schnyder, Bilten, ändert seinen Memorialsantrag aufgrund neuer Erkenntnisse ab und unterbreitet der Landsgemeinde folgenden Antrag für den Wortlaut von Artikel 8 Absatz 2: "*Geschäfte spekulativer Art auf eigene Rechnung sind der Bank untersagt.*" Diese Änderung soll am 1. Januar 1999 in Kraft treten. - Die Gegner legen die Formulierung des Memorialsantrags bewusst sehr eng aus. Die abgeänderte erfasst nun alle Spekulationen. Sie lädt zudem den Landrat ein, das Geschäftsreglement der GKB innert der festgesetzten Frist entsprechend zu ändern. Dabei geht es darum, spielhüllenähnliche, volkswirtschaftlich unnütze Geschäfte zu verbieten und keinesfalls darum, die GKB in ihrem Aufgabenbereich einzuengen. - Die vorgeschlagene Fassung ist den Rechtserlassen bezüglich der Schwyzer Kantonalbank entnommen und hat sich bewährt. - Das Unterstellen unter die Eidgenössische Bankenkommision (EBK) macht den Memorialsantrag nicht unnötig. Dieser will Schaden als Folge von Spekulationswut verhindern. Die EBK kann aber erst eingreifen, wenn das Unheil geschehen ist, wie die Vorfälle belegen, die zum Eingehen von namhaften Instituten oder zum Einschliessen von Steuergeldern in Milliardenhöhe, wie bei der Ber-

ner Kantonalbank, führten. Die Ursachen der negativen Vorkommnisse sind stets die gleichen: Überheblichkeit und Verantwortungsschwäche; Eigenschaften, die auch in der GKB nicht unbekannt sind. - Noch als Mitarbeiter der GKB hatte der Redner den Bankpräsidenten gebeten, durch auch vom Kantonalbankgesetz gefordertes Anpassen von Vorschriften die Wiederholung gewisser Vorkommnisse zu verhindern. Unter dem Druck des Memorialsantrages sind nun zwar solche Anpassungen vorgenommen worden, doch ist deren Bestehenbleiben nur durch Annahme des Memorialsantrages garantiert, können doch bankinterne Weisungen ohne weiteres geändert werden.

Der Landammann stellt das Abgehen des Memorialsantragstellers vom ursprünglichen Antrag fest.

Landrat Jakob Marti, Ennenda, lehnt als Kommissionspräsident den Antrag des Vorredners ab. - Der Antragsteller weiss offenbar selbst nicht genau, was er will. Das geltende Kantonalbankgesetz enthält bereits ein umfassendes Spekulationsverbot, indem es der Bank verbietet, Geschäfte abzuschliessen, die unverhältnismässig hohe Risiken beinhalten. Dabei wurde der Begriff "Spekulation" bewusst vermieden, weil er ungenau ist und, wenn überhaupt, nur mit einer umfassenden Definition umschrieben werden könnte. - Memorialsanträge an der Landsgemeinde abzuändern ist unüblich und verunmöglicht das Vorberaten in den Räten. Der ursprüngliche Antrag bezog sich auf zwei Anwendungsbereiche, der neue generell auf Geschäfte spekulativer Art. In Zeiten des äusserst raschen Wandels der Verhältnisse, insbesondere auch der finanzwirtschaftlichen, sind auf der Stufe Gesetzgebung keine Detailregelungen zu treffen, die durch die Entwicklungen kurzfristig wieder überholt werden könnten, sondern es sind Vorschriften zu erlassen, die einigen Bestand haben. Zudem dürfen sie nicht Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit behindernde Fussangeln darstellen. - Der Vergleich mit dem Kanton Schwyz ist missverständlich dargestellt worden. In der schwyzerischen Vollzugsverordnung steht: "Die Geschäftstätigkeit der Bank umfasst insbesondere den Erwerb und die Veräusserung von Wertpapieren oder Rechten sowie derivativer Finanz- und Zinsinstrumente in allen banküblichen Formen für eigene oder fremde Rechnung." Das, was der Vorredner innerhalb der

Schwyzer Kantonalbank als verboten darstellte, ist ihr also erlaubt.

Landrat Hansjörg Stucki, Oberurnen, empfiehlt ebenfalls Ablehnung des Memorialsantrages. - Als Mitglied der Bankkommission erachtet er die vom Antragsteller erwähnten oder suggerierten Worte, Spielhölle, Vetternwirtschaft, Spekulationswut als ebenso unangebracht wie die Vergleiche mit den Vorkommnissen bezüglich anderer Banken. - Im wesentlichen gibt es vier Risiken für Bankgeschäfte: das Ausfallrisiko (Kredite fallen unerwartet aus); das Marktrisiko (die Preise verändern sich, wie z.B. diejenigen der Liegenschaften, die in letzter Zeit massiv an Wert verloren); das Liquiditätsrisiko (das z.B. am Zusammenbruch der Spar- und Leihkasse Thun Schuld trägt); das Betriebsrisiko (Versagen der Kontrollmechanismen). Risiken und Chancen bedingen einander; es gilt ein gesundes Verhältnis zwischen beiden zu finden. Es ist unfair, Vorkommnisse zu zitieren, bei denen die Kontrollmechanismen versagten, und sie mit den Verhältnissen bei der GKB in Bezug zu bringen. Das Risikomanagement bei der GKB ist beispielhaft. Es wird laufend den geänderten Erfordernissen angepasst. - Der Memorialsantrag ist überflüssig, da er keine Risiken vermindert, sondern Chancen verhindert.

In der Abstimmung wird der Antrag Jakob Schnyder abgelehnt.

§ 9

A. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz

B. Abschreibung des Memorialsantrages betreffend Herbizidverbot beim Strassenunterhalt

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Aenderung des Kantonalen Umweltschutzgesetzes beizupflichten:

siehe Memorial Seiten 33-37.

Im weiteren soll der Memorialsantrag der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Glarus betreffend Herbizidverbot beim Strassenunterhalt als erledigt abgeschrieben werden.

Landrat Franz Landolt, Näfels, beantragt, Buchstabe b Absatz 1 Artikel 20 statt zu streichen wie folgt zu fassen: "*(Der Landrat) beschliesst die Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden, bei denen wegen der Kantonsstrasse die Alarmwerte überschritten sind; diese Massnahmen müssen bis spätestens am 1. April 2002 ausgeführt sein.*" Bei Annahme muss Artikel 20a Absatz 1 angepasst werden. - Die 1987 in Kraft getretene Lärmschutzverordnung des Bundes gibt Grenzwerte für die Lärmbelastung von Wohn- und Geschäftsräumen vor. Darüber liegende Lärmbelastungen verursachen physische und psychische Langzeitschädigungen und müssen daher bis zur im Antrag genannten Frist reduziert sein. Die notwendigen Messungen sind 1992 beendet worden. In 1060 Objekten werden die Grenzwerte und in 296 Gebäuden gar die höheren Alarmwerte überschritten. Es geht aber nicht um Gebäude, sondern um die Menschen, die darin wohnen und arbeiten. Ihre Lebensqualität ist vom dauernden Lärm beeinträchtigt, sie werden im Schlaf gestört und nehmen Schaden an ihrer Gesundheit. - Die Landsgemeinde hat ein Zeichen der Solidarität zu setzen. Wie in anderen Kantonen ist die Situation wenigstens in den Gebäuden, in denen die Alarmwerte überschritten sind, sofort zu verbessern. Die Gesamtkosten für die Lärmschutzmassnahmen betragen 15 Millionen Franken. Der Bund trägt, bis 2002 befristet, 65 bis 70 Prozent bei, und auch die Gemeinden haben mitzuhelfen. Dem Kanton verbleiben Kosten von etwa 3 bis 4 Millionen Franken. - Die lang verschleppte Sanierung muss in Angriff genommen werden. Da der Kanton, weil der politische Wille dazu fehlt, nicht die richtigen Prioritäten vorgibt (statt für Schallschutzmassnahmen setzt er ohne Notwendigkeit 450'000 Franken für den Abbruch des Restaurants Lerche in Riedern ein), hat sie die Landsgemeinde vorzugeben.

Der Landammann erklärt, die Kosten für die Lerche Riedern würden den erwähnten Betrag nicht erreichen.

Landrat Heinrich Becker, Bilten, spricht sich als Kommissionspräsident für unveränderte Zustimmung zur Vorlage aus. - Die Kompetenzverschiebung vom Landrat auf die Landsgemeinde stellt eine der gewichtigsten Änderungen dar. 1999 wird die Landsgemeinde über ein Mehrjahresstrassenbauprogramm befinden können, das auch ein Schallschutzmassnahmenprogramm umfassen wird. Regierungs- und Landrat ist es mit dem Anpacken der Lärmschutzaufgabe ernst, und sie setzen die geforderten Prioritäten. - An der kommenden Volksabstimmung ist über das Sparziel 2001 abzustimmen. Es wird nicht möglich sein, den Bundesanteil von 10 Millionen Franken als Ganzes zu erhalten. Die Massnahmen werden deshalb und wegen der hohen kantonalen Steuerbelastung auf verschiedene Jahre verteilt ausgeführt werden müssen. Fristen sind keine zu setzen.

Landrat Peter Wild, Ennenda, unterstützt den Antrag Landolt. - Vor einem Jahr war an der Landsgemeinde über die Umfahrung von Näfels diskutiert worden. Damals waren sich alle Redenden in einem Punkt einig: den lärmgeplagten Anwohnern und Anwohnerinnen an der Kantonsstrasse muss möglichst schnell geholfen werden. Genau dies will der Antrag Landolt erreichen. - Wie bemerkt, sind bei 1060 Bauten die Grenz- und bei 296 sogar die Alarmwerte überschritten, und sie sind gemäss Bundesgesetz lärmtechnisch zu sanieren. Es ist richtig, wenn wenigstens die Alarmwerthäuser bis ins Jahr 2002 saniert sein müssen; darauf hätte ja schon seit zehn Jahren Anrecht bestanden. Nur nach Zustimmung zum Abänderungsantrag wird den Anwohnern sofort geholfen. Das versprochene Vorwärtsmachen hängt eben auch vom politischen Willen der Behörden ab. Dieser war bisher nicht vorhanden, und ob diesbezüglich eine Gesinnungsänderung eintritt, ist fraglich, wie z.B. das Ablehnen von entsprechenden Anträgen durch den Landrat bei der Vorberatung belegt. - Werden die Sanierungskosten des Kantons auf die Jahre bis 2002 verteilt, wird die Rechnung jährlich lediglich mit rund 1 Million Franken belastet; soviel ist die Lebensqualität der Bewohner und Bewohnerinnen an der Kantonsstrasse wert.

Landesstatthalter Jakob Kamm setzt sich für die vom Landrat vorgeschlagene Fassung ein. - Die Lärmschutzverordnung trat 1987 in Kraft. Sie verpflichtet die Kantone, den Lärmschutz im Jahr 2002

verwirklicht zu haben. Der Lärmkataster, der dazu als Grundlage dient, wurde 1992 fristgerecht erstellt. - Weil umstritten war, ob es sich bei den durch Lärmschutzmassnahmen anfallenden Kosten um gebundene oder freie Ausgaben handelt, geschah bezüglich der Ausführung nicht allzu viel. Der im Memorial vorgeschlagene neue Artikel 20a des Umweltschutzgesetzes brächte nun Klarheit, und die Sanierung könnte angegangen werden. Die Landsgemeinde hätte einen Rahmenkredit für ein Mehrjahresprogramm zu bewilligen und der Landrat alljährlich die Kreditanteile zugunsten der einzelnen Sanierungsetappen freizugeben. Die Finanzierung geschähe verursachergerecht über die Motorfahrzeugsteuer und den Benzinzollanteil. - Ins Gesetz soll keine Frist aufgenommen werden. Es ist bekannt, dass die auf 2002 festgesetzte Frist vom Bund um etwa fünf Jahre verlängert werden wird. Verlangte das kantonale Gesetz kürzere als vom Bund geforderte Fristen, wären erneute Meinungsverschiedenheiten vorprogrammiert.

In der Abstimmung wird der Antrag Franz Landolt abgelehnt.

§ 10

Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgende Gesetzesänderung zur Zustimmung:

siehe Memorial Seiten 42 und 43.

Heinz Hürzeler, Luchsingen, beantragt Rückweisung der Vorlage. - Der Kanton erhielte aufgrund der Änderung weniger Geld, obschon er es eigentlich bräuchte. Mangelt es ihm an Mitteln, wird er vermehrt Aufgaben an die Gemeinden delegieren. Viele Gemeinden sind aber bereits heute am Anschlag. Erhalten sie trotz grösserer Aufgaben weniger Geld vom Kanton, werden sie die Steuern erhöhen müssen. Für die Steuerzahlenden wird so unter dem Strich wenig bis gar nichts übrigbleiben, und die finanzschwachen Gemeinden, in denen es heute schon keinen Spielraum gibt, werden noch mehr

unter Druck geraten. - Steuererleichterungen kommen nur dann in Frage, wenn für Aufgabenbereiche günstigere Lösungen oder Sparmöglichkeiten gefunden worden wären oder wenn sich dank neuzuziehender Steuerzahler Mehreinnahmen ergäben. - Regierungs- und Landrat haben echte Verbesserungen der Kantonsfinanzen glaubwürdig darzulegen.

Regierungsrat Christoph Stüssi lehnt den Antrag Heinz Hürzeler ab. - Die Finanzlage des Kantons ist einigermaßen gut. - Die ausgewogene Vorlage verschont die Gemeinden so gut es geht, doch ist ihr Mittragen nicht gänzlich zu vermeiden; der Antrag fand denn auch bei den Gemeindebehörden mehrheitlich gute Aufnahme. Sollte es Gemeinden schlecht gehen, wird ihnen auch in Zukunft Hilfe zukommen.

In der Abstimmung wird der Rückweisungsantrag Heinz Hürzeler verworfen und Eintreten beschlossen.

Das Wort zur Vorlage wird nicht begehrt. - Die Änderung des Steuergesetzes ist genehmigt.

§ 11

- A. Aenderung der Verfassung des Kantons Glarus
 - B. Aenderung der Strafprozessordnung des Kantons Glarus
 - C. Aenderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege
-

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgenden Aenderungen von Verfassung und Gesetzen zuzustimmen:

siehe Memorial Seiten 48 und 49.

Die drei Aenderungen werden einzeln zur Diskussion gestellt; zu keiner wird das Wort benutzt. - Die drei Aenderungen sind genehmigt, und der Memorialsantrag von Landrat Fritz Schiesser, Haslen, betreffend Änderung der Strafprozessordnung ist als erledigt abgeschrieben.

§ 12

Gesetz über das Gastgewerbe
und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Der Landrat legt der Landsgemeinde nachfolgenden Gesetzesentwurf zur Annahme vor:

siehe Memorial Seiten 56-60.

Louis Müller, Oberurnen, beantragt Artikel 22 Absatz 4 wie folgt zu fassen: "Für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern wird eine *einmalige Bewilligungsgebühr von 50 Franken bis 1500 Franken* erhoben. Der Gemeinderat setzt die Gebühr nach Art und Bedeutung des Betriebes fest." - Gastgewerbebetriebe müssen laut Absatz 3 nur noch eine einmalige Bewilligungsgebühr entrichten; der Kleinhandel ist gleich zu behandeln. - Die Behörden sind durch den Kleinhandel nicht mehr belastet als durch das Gastgewerbe. In den 35 Jahren, während derer der Redner über ein Kleinhandelspatent verfügte, fand keine einzige Kontrolle betreffend des Alkoholverkaufs statt; einzig die Rechnung kam regelmässig. Die Bewilligungstaxe ist wie bei den gastgewerblichen Tätigkeiten aufgrund der Verhältnisse in den Kleinhandelsstellen einmal festzusetzen und einmal einzuziehen. Das Beibehalten der jährlichen Abgabe käme dem Erheben einer verdeckten Gewerbesteuer von einigen wenigen gleich. - Es wäre schade, wenn ein an sich gutes neues Gesetz einen solch gravierenden Fehler enthielte.

Landrat Martin Laupper, Näfels, erläutert als Kommissionspräsident, das Bundesrecht verlange die angefochtene, während der Beratung auch besprochene Regelung. Die Eidgenössische Alkoholverwaltung bestätigte auf Anfrage, diesbezüglich sei kein Spielraum vorhanden und die Vorschrift sei zu belassen. Der Antrag Louis Müller widerspricht also bundesrechtlichen Bestimmungen.

Fritz Y. Hösli, Glarus, beantragt Artikel 12, in dem es um die Schliessungszeit, resp. die "Polizeistunde" geht, zu streichen. Damit fiel auch Artikel 24, in welchem die Bussenhöhe festgelegt ist, automatisch dahin. - Die Busse soll durch das Gesetz klamm-

heimlich auf 20 Franken verdoppelt werden. - Mündige Bürger wissen auch ohne Polizisten, wann sie auf den Heimweg gehen müssen. Die Polizei, die zudem über Personalmangel klagt, hätte ohnehin sinnvolleres zu tun, als zu zweit zu runden. - Wird der Streichungsantrag heute nicht angenommen, so kommt das Thema innert weniger Jahre unter dem Druck der Regelungen anderer Kantone wieder an die Landsgemeinde.

Der Landammann erklärt, es könnte wegen des Streichens von Artikel 12 nicht der ganze Artikel 24, Strafbestimmungen, wegfallen. Mindestens Absatz 1 müsste erhalten bleiben. - Das Gesetz kann nicht nur durch das Nichtbeachten der Schliessungszeit übertreten werden.

Bezüglich des Antrages Louis Müller bringt der Landammann gestützt auf die Ausführungen von Landrat Martin Laupper einen Vorbehalt an, bringt ihn aber trotzdem zur Abstimmung.

In den Abstimmungen werden die beiden gestellten Anträge abgelehnt:

- In der ersten Abstimmung wird über den Antrag Fritz Y. Hösli entschieden. Nach zweimaligem Ausmehren zieht der Landammann vier Regierungsräte zum Abschätzen des Mehrs beratend bei. Nach nochmaligem Abstimmen erklärt der Landammann den Antrag als abgelehnt.
- In der zweiten Abstimmung wird der Antrag Louis Müller abgelehnt.

Das Gastgewerbegesetz ist unverändert angenommen.